

in letzter Woche sehr stark mit Frucht befahren waren, und in Folge hiervon die Fruchtpreise bedeutend zurückgingen, so daß die Mittelpreise des Dinkels sich auf 5 fl. 40 kr. bis 5 fl. 45 kr. stellten. Ueberhaupt hört man jetzt, nachdem die Ernte allenthalben eingeheimst ist, daß der durch den Regen angerichtete Schaden durchaus nicht so groß ist, als man befürchtet hatte, und das Ergebnis der diesjährigen Ernte ein nach Quantität und Qualität gleich ausgezeichnetes ist. Auch scheint die Kartoffelkrankheit ihre verheerenden Wirkungen nicht in dem Grade zu äußern, wie in früheren Jahren.

— Dellingen, 21. August. Leider ist wieder ein Beweis der Rohheit unseres Volkes aus dem hiesigen Oberamtsbezirke zu berichten, der überhaupt zu seinem Ruhme der Einzige ist, welcher bisher für jede Schmutzgerichtssitzung sein Kontingent auf die Anklagebank stellte. In dem benachbarten Orte Kappel zechten und spielten einige Bursche am hellen Tag, belamen Streit und bei eingetretener Nacht lauerte einer seinen Gegnern auf und stach zwei nieder, von welchen der Eine nun auf den Tod liegt, und nur der Zweite noch Hoffnung auf Rettung gibt. Der Thäter, ein Ziegelknecht, sitzt fest und vermehrt die Zahl der oberamtsgerichtlichen Gefangenen, die so groß ist, daß die Räume schon lange nicht für zureichend gelten. (S. M.)

— Sulz, den 20. August. Das furchtbare Gewitter in der letzten Nacht hat bei uns durch Hagel, Sturm und Ueberschwemmung großen Schaden angerichtet. Die hiesige Markung wurde vom Hagel verschont, dagegen sind in den ohnedies so armen Gemeinden Sigmarswangen, Aistaig und Boll die Sommerfrüchte strichweise total, strichweise zur Hälfte vernichtet; die Winterfrüchte waren Gott Lob zum größten Theil unter Dach. Die Leute gingen Nachts zwischen 9 und 10 Uhr mit Laternen unter strömendem Regen auf das Feld, um das Glend einzusehen, aber natürlich erst das Tageslicht konnte das ganze Glend offenbaren. In den übrigen Orten des Mühlbachs hat es nur geregnet. Der Neckar steigt stündlich.

— Sulz, den 21. August. Nachtrag zum gestrigen Hagelbericht. Das Gewitter begann seine Verheerungen an der Westgränze gegen Baden bei Alpirsbach und Rothenberg, dehnte sie aus über die Orte Walbmödingen, Wenzeln, Fluorn, Peterzell, Hochmödingen im D. A. Oberndorf, Dornhan mit Fittalien (weniger heftig), Marschallenzimmern, Weiden, Aistaig, Boll und Sigmarswangen in hiesigem Bezirke. 400 Schritte hinter letzterem Orte gegen Osten und Südosten sind die Spuren wie abgeschnitten, so daß die eine halbe bis Dreiviertelstunden entfernten Orte Böhringen, Wittershausen und Böchingen ganz verschont blieben. Gegen Norden, also gegen Sulz, sind auf eine halbe Stunde Entfernung von hier diejenigen Felder noch verhagelt, die die Sigmarswanger auf hiesiger Markung besitzen; das Rittergut Geroldsack blieb verschont. Neben dem Hagel hat auch das Wasser auf Aekern und Wiesen allenthalben schweren Scha-

den gethan. Das Gewitter dauerte im Ganzen von 8 Uhr Abends bis halb 2 Uhr Morgens. Donnerschläge in der gewöhnlichen Weise erfolgten nur selten, statt dessen hörte man mit Entsetzen unausgesetztes Brausen und Kochen in den Wolken. Die Hagelkörner fielen bis zu der Größe von Hühner-eiern in den mannschaften Gestalten, ja es fanden sich Stücke von 7 bis 8 Zoll Länge und 2 Zoll Breite, wie Sigellackstangen.

— Stuttgart, 25. August. Mit dem heutigen Tage geht unsere Tuchmesse zu Ende; es waren zu derselben eine Masse Produzenten gekommen, aber die Konsumenten wollten sich nicht in einem entsprechenden Verhältnisse einstellen, so daß die Geschäfte sehr flau giengen, und wurden solche abgeschlossen, so geschah dies in Preisen, die weit den Arbeitslohn nicht erreichten, so wurden einige Verkäufe erzielt, wo bloß die Wolle und die Farbe ausgeglichen und das Spinnen, Appretiren u. s. w. auf das Soll des Produzenten kam. Verhältnismäßig wurden in den Modartikeln die bedeutendsten Geschäfte gemacht; auch die in Freudenstadt und Aalen fabricirten farbigen Stoffe hatten sich einiger Nachfrage zu erfreuen; im Ganzen jedoch stand die heutige Messe weit hinter jener des vorigen Jahres zurück.

**Bachnang. Naturalienpreise vom 25. August 1852.**

Fruchtgattungen.	Hochst.		Mittl.		Niederst.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen	—	—	—	—	—	—
" Dinkel, alter	5	27	—	—	—	—
" Dinkel, neuer	7	15	6	51	5	30
" Roggen	—	—	—	—	—	—
" Weizen	—	—	—	—	—	—
" Gemischtes	—	—	—	—	—	—
" Gerste	—	—	—	—	—	—
" Einhorn	—	—	—	—	—	—
" Haber	5	16	5	7	5	—
1 Simri Weischofen	—	—	—	—	—	—
" Akerbohnen	—	—	—	—	—	—
" Wicken	—	—	—	—	—	—
" Erbsen	—	—	—	—	—	—
" Kartoffel	—	—	—	—	—	—
8 Pfund gutes Kernenbrod	—	—	—	—	24	kr.
Gewicht eines Kreuzerwecks	—	—	—	—	6 1/2	Loth.

**Heilbronn. Naturalienpreise vom 25. August 1852.**

Fruchtgattungen.	Hochst.		Mittl.		Niederst.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen	14	6	—	—	11	12
" Dinkel	6	40	—	—	4	—
" Weizen	—	—	—	—	—	—
" Korn	—	—	—	—	—	—
" Gerste	8	—	—	—	6	15
" Gemischt	—	—	—	—	—	—
" Haber	5	48	—	—	4	—

Erscheint jeden Dienstag und Freitag, je in einem Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 4 fl. 15 kr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.



Der Bezugspreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Bachnang auch über sämtliche benachbarten Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Weinsberg, Welzheim etc.

# Der Murrthal-Bote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Bachnang und Umgegend.

N<sup>o</sup>. 70.

Dienstag den 31. August

1852

**Ämtliche Bekanntmachungen.**

**Die Königl. Württemb. Regierung des Neckarkreises an das Königl. Oberamt Bachnang.**

In dem Circular-Erlasse vom 24. Oktbr. 1838 hat das Ministerium über die Frage, ob die in der Kauf- und Handelsleute-Ordnung vom 11. Novbr. 1728 in Abt. 1 auf die Zahl der im Niederlassungs-Orte zu führenden offenen Läden enthaltene Beschränkung auch auf den Handel der Fabrikanten und Handwerker Anwendung finde, sich dahin ausgesprochen, daß die beiden letztern Classen von Gewerbetreibenden dieser Beschränkung nicht unterworfen seyen, weil jene Bestimmung in keiner der übrigen Handwerksordnungen wiederholt, ebendeshalb nur als eine Eigenthümlichkeit des kaufmännischen Gewerbes anzusehen sey und weil aus dem Stillschweigen des Art. 60. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung über die erlaubte Zahl der offenen Läden nicht geschlossen werden dürfe, daß der Gesetzgeber die Anlegung einer neuen Verkehrsbeschränkung beabsichtigt habe.

In Folge einer gegen diese Auslegung eingekommenen Vorstellung sah sich nun das Ministerium veranlaßt, den Gegenstand auf's Neue reiflicher Erwägung zu unterziehen, und auch die Centralstelle für Gewerbe und Handel zur Aeußerung aufzufordern, wovon folgendes Resultat sich ergab:

Da die Kauf- und Handelsleute-Ordnung nur für das kaufmännische Gewerbe Bestimmungen zu geben beabsichtigt, und andere Gewerbe nur in ihrem Verhältnisse zu diesem berührt, so ist die eingangs erwähnte Bestimmung allerdings zunächst nur für die Kaufleute maßgebend.

Wenn aber aus dem Mangel ähnlicher Vorschriften in den Handwerks-Ordnungen gefolgert werden will, die übrigen Gewerbsleute seyen in der Zahl offener Läden in ihrem Niederlassungsort nicht beschränkt gewesen, so steht damit schon die ganze Stellung, welche dem Handel der Handwerker — den Handelsbefugnissen der Kaufleute gegenüber — früher angewiesen war, im Widerspruch, und läßt der Vermuthung keinen Raum, daß der Handwerker in Beziehung auf die Verkaufsstöcke größere Rechte als der Kaufmann gehabt habe.

Dies war aber auch in der That nicht der Fall, vielmehr erlaubte schon das allgemeine Handwerkerrecht jedem Meister nicht weiter als einen einzigen Laden (Weiser, Recht der Handwerker S. 233), und es machte dieser gemeinrechtliche Grundsatz besondere diesfallige Bestimmungen in den einzelnen Handwerker-Ordnungen überflüssig.

Die neuen allgemeinen Gewerbe-Ordnungen von 1828 und 1836 stellen keine abweichenden Grundsätze auf, soweit es sich nicht um den Handel mit Naturerzeugnissen und mit unzüftigen Bereitungen aus denselben (Art. 141.) handelt, der überhaupt freigegeben und daher nicht an ein einziges Lokal gebunden ist.

Das Ministerium hat daher die frühere Entschließung vom 24. Oktober 1839 zurückgenommen und seine nunmehrige Ansicht dahin ausgesprochen, daß mit der eben erwähnten Ausnahme und unbeschadet des Rechts zum Handel auf Märkten zünftige und unzüftige Handwerker, sowie Fabrikanten hinsichtlich

der Zahl der im Niederlassungsort zu führenden offenen Läden der gleichen Beschränkung, wie die Kaufleute unterworfen seyen.

Da übrigens die Natur mancher Gewerbe oder andere Verhältnisse die Trennung des offenen Ladens von der Werkstätte nothwendig machen können, so ist der Verkauf von Waaren zugleich im Arbeitslokal nicht ausgeschlossen.

Hiernach hat das Oberamt sich für die Zukunft zu achten, und die Zunftvorstände Behufs weiterer Eröffnung an die Zunftgenossen zu bescheiden.

Ludwigsburg, den 20. Juli 1852.

Auf besondern Befehl.  
Linden.

Bachnang. [An die Ortsvorsteher.] Vorstehender Regierungserlaß wird hiemit zur allgemeinen Nachricht bekannt gemacht, auch sind die Zunftvorstände hiernach zu bescheiden.

Den 27. August 1852.

R. Oberamt.  
Fritz, Amtsoverseher.

### Das R. Oberamtsgericht Bachnang an die Schultheißenämter.

Zu Vollziehung des Gesetzes vom 14. August 1849, betreffend die Einführung der Schwurgerichte in Strafsachen, sind ohne allen Verzug die Geschwornenlisten zu entwerfen und wird hiezu auf den Grund dieses Gesetzes Folgendes angeordnet:

I. Unmittelbar nach Empfang des gegenwärtigen Erlasses hat der Schultheiß jeder Gemeinde mit den beiden ersten Gemeinderäthen (nach der Sitzordnung) zusammenzutreten und die Geschwornenliste zu fertigen. (Gesetz Art. 63.)

II. In diese Liste sind mit den nachbemerkten Ausnahmen alle in der Gemeinde wohnenden württembergischen Staatsbürger aufzunehmen, welche das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und irgend eine direkte Staatssteuer entrichten. (Art. 59. 63.)

III. In die Geschwornenliste sind nicht aufzunehmen:

A. Diejenigen, welche während ihres Dienstverhältnisses für die Dauer desselben von dem Amt eines Geschwornen ausgeschlossen sind, nämlich:

- 1) Geistliche aller Konfessionen.
- 2) Solche, die ein ständiges Richteramt bekleiden; Staatsanwälte und deren ständige Stellvertreter; die Mitglieder des Staatsministeriums; Oberamtsleute und Oberamtsaktuare; Polizei-Offizianten, einschließlich der Mitglieder des Landjägerscorps; active Militärpersonen. (Art. 61.)

B. Diejenigen, welche unfähig sind, Geschworne zu werden u. z.:

- 1) Diejenigen, welche nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zum Verlust oder zur zeitlichen Entziehung der bürgerlichen Ehrens- und Dienstrechte verurtheilt sind und zwar die letztern für die Dauer der bestimmten Zeit, ferner diejenigen, welche zu einer Arbeitshausstrafe oder zu einer Festungsstrafe oder zu einer Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilt sind; ferner diejenigen, welche durch rechtskräftiges Erkenntnis wegen eines — eine solche Ehrens- oder Freiheitsstrafe nach sich ziehenden Verbrechens von der Instanz entbunden, oder durch gerichtlichen Beschluß derzeit in den Anschuldigungsstand versetzt sind. Alle diese Personen sind jedoch nur dann aus der Geschwornenliste wegzulassen, wenn sie nicht durch einen allgemeinen oder besondern Gnadenact amnestirt sind;
- 2) Jeder, gegen welchen das Gantverfahren gerichtlich eröffnet ist, während des Gantverfahrens und auf so lange, bis er die verkürzten Gläubiger durch Bezahlung, Nachlassvertrag oder auf sonstige Weise befriedigt hat;
- 3) Personen, welche unter väterlicher Gewalt, unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen;
- 4) Personen, welche im Laufe der — der Entwerfung der Geschwornenliste vorangegangenen drei Jahre, den Fall eines vorübergehenden unverschuldeten Unglücks, z. B. einer Krankheit oder Theuerung ausgenommen — Beiträge zu ihrem oder ihrer Familie Unterhalt aus öffentlichen Kassen empfangen haben, oder zur Zeit der Entwerfung der Liste empfangen;
- 5) Diejenigen, welche wegen körperlicher Gebrechen (wie namentlich Taube, Stumme oder Blinde) oder wegen geistiger Gebrechen für die Verrichtung eines Geschwornen untauglich sind;
- 6) Diejenigen, welche in einem Dienstbotenverhältnis stehen. (Art. 60.)

IV. Die Geschwornenliste muß bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 fl. in jeder Gemeinde bis zum 9. September (einschließlich) gefertigt seyn (Art. 271), und ist am Schluß von dem Schultheißen und den beiden Gemeinderäthen, mit dem Tag des Abschlusses versehen, zu beurkunden.

V. Sobald die Liste gefertigt ist, spätestens am 10. Septbr. (einschließlich) an wird die Geschwornenliste acht Tage lang auf dem Rathhaus zu Jedermanns Einsicht aufgelegt; es ist dies am Tage zuvor durch Ausruf und öffentlichen Anschlag in der ganzen Gemeinde bekannt zu machen und daß diese Bekanntmachung geschehen, von dem Schultheißen und den beiden Gemeinderäthen in der Geschwornenliste zu beurkunden. (Art. 64 und 271.)

VI. Jeder in der Gemeinde wohnende Staatsbürger ist berechtigt, gegen das aufgelegte Verzeichniß

binnen weiterer drei Tage schriftlich oder zu Protokoll Einsprache zu machen, wegen Uebergang zulässiger oder Eintragung unzulässiger Personen. (Art. 65.) Die Einsprache kann entweder schriftlich oder mündlich bei dem Schultheißen geschehen, welcher hierüber ein von ihm zu beurkundendes Protokoll zu führen hat. Am 8. Tage, von Auflegung der Liste an gerechnet, Abends 6 Uhr hat der Schultheiß auf der Liste zu bemerken, daß solche acht Tage lang auf dem Rathhaus zur Einsicht aufgelegt gewesen.

VII. Innerhalb der nächsten Zeit nach dem Ablauf der Einsprachefrist hat der Schultheiß die Geschwornenliste nebst den erhobenen Einsprachen dem Gemeinderath vorzulegen, dieser erkennt über die Einsprachen und verfügt die Berichtigung der Liste, wenn er sie für begründet findet; findet er sie nicht begründet, so gibt er dies dem Beschwerdeführer schriftlich unter Angabe der Gründe zu erkennen; der Tag, wenn dies letztere geschehen, ist im Gemeinderathsprotokoll zu bemerken. Ueber diese ganze Verhandlung hat der Gemeinderath ein Protokoll aufzunehmen und zu unterzeichnen; ist keine Einsprache erhoben worden, so ist dies von dem Gemeinderath in der Geschwornenliste zu beurkunden.

Dem Beschwerdeführer ist gestattet, seine Beschwerde bei dem Bezirksauschusse innerhalb der zerstörlischen Frist von acht Tagen auszuführen und hat sich derselbe dießfalls an den Oberamtsrichter, als den Vorstand des Bezirksauschusses, zu wenden. Eine Belehrung über das Beschwerderecht findet nicht statt. (Art. 66.)

VIII. Ablehnen können das Amt eines Geschwornen vor der Ortsbehörde:

- 1) Diejenigen, welche das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben.
- 2) Staatsbeamte, Militärpersonen und Lehrer an öffentlichen Schulen, deren Unentbehrlichkeit im Dienste die vorgesezte Dienstbehörde bezeugt. Wollen diese Personen von dem Amt eines Geschwornen befreit werden, so sind sie verpflichtet, ihren Ablehnungsgrund dem Ortsvorsteher ihres Wohnorts innerhalb der Frist, während welcher Einwendung gegen das aufgelegte Verzeichniß erhoben werden können, (Abs. VII.) anzuzeigen, und die nöthigen Nachweisungen darüber vorzulegen; findet der Ortsvorsteher die Ablehnung begründet und nachgewiesen, so ist er berechtigt, die betreffende Person aus der Liste zu streichen. (Art. 62.) Die Nachweisungen sind der Liste beizulegen.

IX. Die Geschwornenliste ist nebst den über die Einsprache erwachsenen Actenstücken bis zum 1. Okt. an den Oberamtsrichter einzusenden. Diejenigen Listen, welche bis dahin nicht eingesendet sind, werden durch Wartboten auf Kosten des Schultheißen abgeholt.

Der Liste muß ein Gutachten des Gemeinderaths beigelegt werden, welches ohne Angabe von Gründen diejenigen Personen bezeichnet, welche der Gemeinderath für besonders befähigt zum Amte der Geschwornen erachtet.

Bei dieser Bezeichnung haben die Gemeinderäthe auf die geistigen Fähigkeiten, Ehrenhaftigkeit und Charakterfestigkeit der zu bezeichnenden Personen, sowie auf diejenigen, welche zugleich in Abticht auf ihre bürgerliche Stellung, ihre Einkommens- und sonstigen Verhältnisse den für das Amt eines Geschwornen erforderlichen Grad öffentlichen Vertrauens und äußere Unabhängigkeit besitzen, Rücksicht zu nehmen. (Art. 71.)

X. Formulare zu den Geschwornenlisten können aus der Verthold'schen Buchdruckerei dahier bezogen werden. Da das Geschäft jährlich wiederkehrt, so findet man es angemessen, wenn die Schultheißen die Erlasse und etwaige Concepte ihrer Arbeiten in einem besonderen Fascikel aufbewahren.

Bei der hohen Wichtigkeit, welche in dem Amt eines Geschwornen liegt, versteht man sich zu den Schultheißen des Bezirks, daß sie die Listen mit gehöriger Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit ausfertigen.  
Bachnang, den 29. August 1852. Oberamtsrichter F e t t.

Bachnang. In Beziehung auf die Visitation der Maße und Gewichte bestimmt die Maßordnung vom 30. November 1806:

#### §. 43.

Was (in Orten, wo eigene Psechtungsanstalten sind) die Ellen und Gewichte der Gewerbleute betrifft, so haben die dazu bestellten Personen jährlich ein paarmal in den Kram- und Gewerbläden oder Werkstätten unvermuthet nachzusehen, ob richtige und gestempelte Maße vorhanden und ob neben richtigem Gewicht auch die Waagen gut beschaffen sind und eine Waagschale wie die andere, das Gewicht gleich angibt.

#### §. 46.

Ueberhaupt ist überall, wo nach Maß und Gewicht verkauft wird, von Polizeiwegen öfters nachzusehen, ob man sich richtiger und gestempelter Maße bediene.

Diese Bestimmungen wurden schon unterm 14. Dez. 1841 (Murrthalbote S. 405) den Ortsbehörden in's Gedächtniß gerufen und durch weitem Erlaß vom 15. Mai 1843 (Murrthalbote S. 321) bestimmt, daß die periodisch angeordnete Visitation von Maß und Gewicht auch auf die an öffentlichen Orten angebrachte Waagen auszudehnen sey.

Um versichert zu seyn, daß diesen gesetzlichen Bestimmungen Genüge geschehe, waren periodische Berichte darüber angeordnet, durch wen und bei welchen Personen die Visitationen vorgenommen worden seyen, was sich dabei ergeben habe, und welche Verfügungen in Folge erfundener Mängel getroffen worden seyen.

Da diese Berichte neuer Zeit nicht mehr einkommen, dem Oberamt aber daran gelegen seyn muß, zu wissen, wie diesem wichtigen Theil der polizeilichen Thätigkeit Genüge geleistet worden ist, so erhalten die Ortsbehörden den Auftrag, bis zum 1. Oktbr. d. J. Anzeige über das Ergebnis der stattgehabten oder noch vorzunehmenden Visitation in der vorangedeuteten Richtung zu erstatten.

Siebei wird noch weiter auf die Bestimmung des §. 42. der Maß-Ordnung hinsichtlich der Untersuchung der Maße gewerbetreibender Personen aufmerksam gemacht, welche vorschreibt:

Soviel diejenige betrifft, welche auf Dörfern oder an Orten wohnen, wo keine eigene Pflegsungsanstalt ist, so ist die Anordnung zu treffen, daß alle 3 bis 4 Jahre die Getreide- und Ellen-Maße und die Gewichte der Commercianten auf das Rathhaus der Amtstadt eingeliefert und dort untersucht werden zum Beweis der geschenehen Berichtigung ist sodann die Jahrzahl aufzudrücken.

Auch die Einhaltung dieser Vorschrift muß in dem zu erstattenden Bericht nachgewiesen werden. Den 30. August 1852. Königl. Oberamt. Stetter.

**B a d n a n g.** Der vergantete Bauer Johann Röhrich von Berwinkel, Gemeinde Sulzbach, wandert mit Unterstützung seiner Heimathsgemeinde mit seiner Familie nach Nordamerika aus und vermag einen Bürgen nicht zu stellen. Es werden daher alle diejenigen, die an Röhrich etwa noch Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, dieselben binnen der Frist von 15 Tagen geltend zu machen, nach deren Ablauf etwaige Forderungen nicht mehr berücksichtigt werden könnten. Am 28. August 1852.

Königl. Oberamt. Stetter.

**B a d n a n g.**  
**Verlegung einer Schuldenliquidation.**

Die auf den 14. September 1852 vertagte Liquidation in der Gantsache des Schäfers Jakob M u n z von Raubach wird auf

Montag den 13. September 1852  
Morgens 8 Uhr

verlegt.

Den 28. August 1852.

K. Oberamtsgericht. F e c h t.

**B a d n a n g.**  
**Ediktal = Ladung.**

Der längst verschollene Johann Gottfried G r u b e r von Spiegelberg hat das 70. Lebensjahr zurückgelegt, und haben dessen Präsumtiv-Erben auf Todterklärung angetragen; es ergeht nun an ihn und seine etwaigen Leibeserben die Aufforderung, sich binnen 90 Tagen hier zu melden, und ihre Ansprüche an das in Spiegelberg in Verwaltung stehende Vermögen nachzuweisen, widrigenfalls er für todt erklärt, und das Vermögen unter dessen bekannte Erben vertheilt würde. Am 21. August 1852.

K. Oberamtsgericht. F e c h t.

**B a d n a n g.**  
**Entmündigung.**  
Der ledige Christian Z w i n k von hier, ist heute wegen Geisteskrankheit seiner Vermögensverwaltung

entsetzt, und ihm in Person des Ludwig Z w i n k dahier ein Pfleger bestellt worden, ohne dessen Mitwirkung Christian Z w i n k kein gültiges Rechtsgeschäft abschließen kann.

Am 21. August 1852.

K. Oberamtsgericht. F e c h t.

**B a d n a n g.**  
**Kraftlos = Erklärung einer Schulden-Urkunde.**

Die Unterpfandsbehörde Unterbrüden hat am 7. April 1848 der Pflegschaft der Rosine Sieglin von Dedernhardt, auf der Liegenschaft des Schmieds Christian W e b e r von Unterbrüden für die Summe von 150 fl. ein Pfandrecht bestellt, und einen Pfandschein ausgefertigt. Rosine Sieglin ist gestorben, und deren Mutter, die Christian Weber'sche Ehefrau, die Allein-Erbin geworden. Der erwähnte Pfandschein ist verloren gegangen, und haben die Weber'schen Eheleute um dessen Kraftlosklärung gebeten, es ergeht daher an den unbekanntem Inhaber des Pfandscheins die Aufforderung, seine Ansprüche binnen 45 Tagen unter Vorlegung des Pfandscheins hier geltend zu machen und nachzuweisen, widrigenfalls der Pfandschein für kraftlos erklärt würde. Am 21. August 1852.

K. Oberamtsgericht. F e c h t.

**B a d n a n g.**  
**Aufforderung eines Verschollenen.**

Die in Kleinhörsberg geborne verschollene Marie Gottliebin B l a t t n e r, welche sich später in Döpenweiler aufhielt, hat das 70. Lebensjahr zurückgelegt; nach einem jedoch unverbürgten Gerüchte soll sich dieselbe einige Zeit lang in Aischaffenburg aufgehalten haben, wovon aber den dortigen Behörden nichts bekannt ist. Auf Antrag der Präsumtiv-Erben der ic. Blattner ergeht nun an diese, beziehungsweise deren Leibeserben die Aufforderung, ihre Ansprüche an das hier pflegschaftlich verwaltete — 148 fl. 35 fr. betragende Vermögen derselben, binnen 90 Tagen geltend zu machen, widrigenfalls die Blattner für todt erklärt, und das Vermögen unter

die zur Zeit bekannten Erben landrechtlicher Ordnung gemäß vertheilt würde.

Am 21. August 1852.

K. Oberamtsgericht. F e c h t.

**L ä m m e r s b a c h.**  
**Bau = Accord.**

Ueber die Reparation des hiesigen Schulhauses wird am Samstag den 4. September Nachmittags 2 Uhr im Wirthshaus zum Hirsch dahier ein Abstreichs-Accord vorgenommen.

Es beträgt der Kostenvoranschlag:

Abbrucharbeit . . . . .	fl. 15. — fr.
Maurerarbeit . . . . .	fl. 230. 40 fr.
Steinhauerarbeit . . . . .	fl. 43. 1 fr.
Gipsarbeit . . . . .	fl. 105. 17 fr.
Zimmerarbeit . . . . .	fl. 279. 6 fr.
Schreinerarbeit . . . . .	fl. 103. 54 fr.
Schlosserarbeit . . . . .	fl. 20. 44 fr.
Glasarbeit . . . . .	fl. 4. 15 fr.
Hafnerarbeit . . . . .	fl. 1. 12 fr.
Insgesamt . . . . .	fl. 167. — fr.

Zusammen fl. 970. 14 fr.

Accordslustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß nur anerkannt tüchtige Meister zum Accord zugelassen werden.

Riß und Uberschlag können täglich bei unterzeichneter Stelle eingesehen werden.

Grosförlach, den 24. August 1852.

Schultheißenamt.

**S e c h s e l b e r g.**  
**Liegenschafts = Verkauf.**

Die in der Gantmasse des Gottfried B e z, Bauern auf dem Glaitenhof vorhandene Liegenschaft, bestehend in:

- einem zweistöckigen Wohnhaus,
- einer einbarnigten Scheuer, einem Wasch- und Badhaus, 80/3 Mrg. Acker, 47/8 Mrg. Wiesen, 22/8 Mrg. Gras- und Baumgarten, 1/8 Mrg. Weinberg, 97/8 Mrg. Wald und Waide, ca. 1 Mrg. Nadelwald, 7 Mrg. Laubwald,

kommt am Samstag den 18. Septbr. d. J. Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhause zu Sechselberg zum wiederholten Verkauf und Aufstreich, wozu Liebhaber eingeladen werden. Den 25. August 1852.

Schultheißenamt.

**R o s t a i g, Gerichtsbezirks Badnang.**  
**Fahrniß = Verkauf.**

Aus der Gantmasse des Friedrich A n g e r s Bauer, Hirschwirths hier, wird am

Montag den 13. September d. J. von Vormittags 8 Uhr an in der A n g e r s b a u e r s c h e n Behausung eine Fahrniß-Versteigerung gegen

baar Geld vorgenommen, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 15. August 1852.

Schultheißenamt. A. B. Schilpp.

**S u l z b a c h a / M.**  
**Rinden = Verkauf.**

Montag den 6. Septbr. 1852 Mittags 2 Uhr wird ein bedeutendes Quantum eigener Rinden, guter Qualität, gegen sogleich baare Bezahlung zum Verkauf gebracht, wozu man die Liebhaber auf das Rathhaus einladet.

L i p p o l d s w e i l e r.

**Dehnd- und Ackergras = Verkauf.**

Am Donnerstag den 2. Septbr. d. J. wird von etwa 6 Morgen Wiesen der Dehnd- und Ackergrasertrag im öffentlichen Aufstreich dahier verkauft. Liebhaber wollen sich an diesem Tage Morgens 8 Uhr bei Anwalt W e l z von da versammeln. Den 27. August 1852.

Gemeinderath.

**G r o s s a s p a c h.**  
**Schafwaide = Verleihung.**

Die hiesige Winterschafwaide, welche 500 Stück ernährt, wird am Samstag den 18. September d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhause dahier wiederholt auf 3 Jahre zur Verleihung kommen, wozu die Liebhaber, welche sich mit gemeinderäthlichen Zeugnissen über Prädikat und Vermögen zu versehen haben, eingeladen werden. Den 27. August 1852.

Gemeinderath.

**G r o s s a s p a c h.**  
**Gebäude-, Garten- und Waarenlager = Verkauf.**

Aus der Gantmasse des Kaufmanns Otto R o o s c h ü z von hier, kommen am Donnerstag den 9. September d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhause dahier zum letzten Male in Aufstreich:

ein zweistöckiges Wohnhaus in der Kirchgasse, auf dem bisher eine Handlung betrieben wurde, die Hälfte an einem Waschhaus und 33,1 Rth. Burzgarten beim Haus, angekauft zusammen für 1000 fl.

Hiermit wird in Verbindung gebracht werden der Verkauf des gemischten Waarenlagers des R o o s c h ü z, im Anschlag von 247 fl., und der Verkauf der Ladengeräthschaften, worunter sich eine Brückenwaage befindet, im Gesamtanschlag von 93 fl.

Den 30. August 1852.

Schultheißenamt.

**Privat-Anzeigen.**

**B a c k n a n g.** Auf der Straße von Lippoldsweiler nach Unterweiffach ist am letzten Sonntag den 29. August ein Granatmuster mit goldnem Schloß und ein Schlüssel verloren gegangen. Der redliche Finder wird gebeten, diese Gegenstände bei guter Belohnung bei Glaser Bäßler in Unterweiffach, oder bei dem Unterzeichneten abzugeben.

Johann K u r z.

**B a c k n a n g.** Ein gutes Zugpferd, zwei Pferdegeschirre [ein neues], einen Strohstuhl u. werden billigst verkauft in der unteren Spinnerrei.

**B a c k n a n g. Neue Häringe empfiehlt**



**Kaufmann Feucht.**

**B a c k n a n g. Neue Häringe**

und eine Parthie Mineralwasserkrüge empfiehlt  
C. W e i s m a n n.

**B a c k n a n g.**

**Neue Häringe**



bei J. G. W i n t e r beim Rathhaus.

**P u s m ü h l e z u v e r k a u f e n.**

Eine neue gutgearbeitete Puzmühle mit eisernem Rammrad und Trieb hat zu verkaufen  
Alt Friedrich S e u f e r t, Schreiner in Murrhardt.

**D y p p e n w e i l e r.**

**Mostpresse zu verkaufen.**

Eine einfache gut erhaltene brauchbare Mostpresse hat zu verkaufen  
Bäcker S c h w a r z Wittwe.

**Tabaksbau.**

Herr Verwalter Jahn von Dyppenweiler ist als Sachverständiger im Tabaksbau aufgestellt, er wird die Tabaks-Pflanzer besuchen und ihnen die nöthigen Anleitungen geben. Die Kosten bestreitet die Centralstelle für Landwirtschaft.

Baeknang den 29. August 1852.

Der Vorstand des landw. Vereins.  
F e c h t.

**Der Sohn der Schauspielerin.**

Aus den Papieren des Schulmeisters Wägelberger von Adolf Theodor Kainz.

(Schlus.)

Wir giengen in eine Marketenbude und dort erzählte er mir seine Schicksale seit unserer Trennung. Unfähig zum Schaffen, unfähig, ein neues Glück zu suchen, kam er nach Wien, gerade zu der Zeit,

als die Brandfackel des Krieges zwischen Ungarn und Oesterreich flatterte. Er war der Politik fremd; doch den Tod suchend, war er mit einer Schaar Freiwilliger nach Ungarn gezogen, mit dem Entschluß, zu sterben. Ach! in diesen zwei Jahren war das Sterben so leicht! —

Plötzlich hörte man ein heftiges Feuer aus dem Geschütz der Belagerer und der Belagerten. Er sprang auf, drückte mich stumm an sein Herz und eilte davon.

Alarm tönte durch das Lager, der begeisterte „Ragoczy“ erlang und rief den Muth wach. Die ganze Nacht des 21. Mai wurde bombardirt; um vier Uhr stürmten wir zu gleicher Zeit von der Christinenstadt durch das Weissenburger Thor und in der Gegend des Wiener-Thores die Festung.

General Hengi, ein Mann von festem Charakter und hoher, technischer Bildung, beorderte die neunte Division, „Wilhelm“, aus dem untern Wasser-Reductament zur Verstärkung; doch sie langte zu spät an; wir hatten bereits in bedeutenden Massen die Festung erstiegen. Hauptmann Schröder drängte uns noch einmal zurück, aber da fiel Hengi und Schröder, Ersterer durch einen Schuß in den Unterleib, Letzterer durch zwei Schüsse in Kopf und Arm. Die in wenige Abtheilungen zusammengeschmolzene Besatzung zog sich während des wüthendsten Straßenkampfes bis an die Ferdinandskaserne zurück. Hier wurde sie umringt und ohne Pardon niedergemacht.

Sept wehte die Trifolore von den Mauern Ofens, ihre beiderseitigen Inschriften: „Ne cántsd à magyar!“ (beleidige nicht den Ungar!) und: „Eljen à magyar!“ (es lebe der Ungar!) stolz zur Schau tragend. Görgey ließ die Mauern zerstören. Warum? Wer weiß es! Es war ein Moment der Zerstörungswuth! —

Zwei Tage blieben wir in Ofen. Welch glückliche Stunden genoss ich an der Seite meines Alexanders! In der Stadt selbst war Alles überglücklich. Jedermann rühmte die Tapferkeit der Honveds und tischte auf was er hatte. Alles zog Arm in Arm durch die Straßen. Unsere Freude sollte jedoch nur von kurzer Dauer seyn. Trauer trat an deren Stelle, als der Kommandant „Szakas zanként jobbra kanyarodj, in daly!“ (mit Zügen rechts, schwenkt Euch) rief. Flüchtig konnte ich bloß von Alexander Abschied nehmen, ungeru marschirte ich und manche Schmerzensperle rollte von der braunen, gesuchten Wange. Wir hatten mehrere Schärmügel und wurden meist geschlagen.

Endlich am 19. übernahm Görgey das Oberkommando. Die Freude war allgemein, da das Echo seiner Thaten, zehnfach vergrößert, zu uns gedrungen war.

10.

**Die Schlacht von Pered.**

Ich lag in meinen weiten Mantel gehüllt, mit dem Rücken an dem Rücken eines mir befreundeten Signalisten, und blickte in die erlöschenden Kohlen. Dann und wann reichte er mir eine Flasche mit Paprika-Brantwein, aus der ich einen herzhaften Schluck machte. Da ertönte die Alarntrommel. Ei-

lig wurde das Lager verlassen und über die Waag gesetzt; dann marschirten wir bis Tagesanbruch zwischen üppigen Feldern. Unser Vordetrab mußte durch die beinahe reife Saat den Weg mit den Bajonetten bahnen. Um sieben Uhr hatten wir Szigard vor uns, trafen aber die Oesterreicher zu unserm größten Erstaunen in einer beinahe unangreifbaren Position in Schlachordnung, ruhig den Angriff erwartend. Doch ein Theil von uns stürmte Szigard mit dem besten Erfolge und nahm es nach einem blutigen Straßenkampf. Wir durchsuchten indes die Waldungen, fanden aber nichts, als zitternde Marodeurs. Um sechs Uhr Abends trafen wir uns vor Pered, dem Ort der Haupthandlung; die Spielleute stimmten den rauschenden Klappmarsch an und mit entfalteter Fahne giengen wir im Nördvorschritt gegen die Hauptfronte des Orts. Von dieser Seite schien der Sturm nicht erwartet worden zu seyn, denn wir nahen uns auf fünfzig Schritte, ohne daß ein Schuß geschah. Hier hieß es: „Szuronyt szegze!“ (fällt das Bajonnet!) und die todesmuthige Schaar warf sich mit einem lauten Clajenruf auf die feindlichen Bajonnette. Uns zur Unterstützung nahte ein Bataillon (das ungarische Insurgentenheer war in Bataillone getheilt), ich erkenne dasjenige meines Alexanders. Doch die Oesterreicher hielten sich wader, sammelten sich am Ende des Dorfes auf dem Kirchhof und setzten einen so verzweifelten Widerstand entgegen, daß die Unsern von allen Seiten zu weichen begannen! Der Fahnenträger sinkt zu Boden, da wirft Alexander den Säbel weg, reißt die Fahne in die Höhe und stürzt voran; seinem Beispiel folgte die Mannschaft; mit dem Rufe: „Elöre a kinek lelke vann!“ (vorwärts, wer ein Herz hat!) stürzte sie begeistert nach und der Sieg war unser.

Ich war zurückgeblieben; wo Kartätschen spielen schweigt die Muff. Voll banger Ahnung durchschleifte ich das Schlachtfeld — da lag Alexander, von Wunden bedekt, die Fahne unter ihm. Er hatte den Heldentod gefunden.

Ich grub mit meinen Leuten eine Grube; darin ruht nun der Sohn der Schauspielerin, vergessen und ruhig. Amen! — Ich will schließen.

Des Sieges freuten wir uns nicht. Tags darauf, den 21. Juni, traten die Russen, Morgens vier Uhr, gegen uns auf. Wir mußten retiriren; die Waagbrücke war abgetragen, unsere eigene Reserve hatte uns aufgegeben; wer schwimmen konnte, schwamm durch die Fluthen der Waag, und es kamen von acht tausend Mann sechs hundert nach Komorn. Dort blieb ich, den Husaren Gzardas aufspielend, so lange, bis Klapka kapitulirte.

Ich erhielt meinen Entlassungsschein und zog auf's Neue in die Welt!

Freunde! betet für den alten, heimatlosen Mann!

**G u a n o.**

Unserem Geflügelmist ähnlich wirkt der Guano, der Abgang von Seevögeln, welcher sich an mehreren Stellen der südlichen Zonen im Lauf der Zeit

so aufgehäuft hat, daß er im Großen getvörrnet, ein bedeutender Handelsartikel geworden ist. Es ist keine Frage, daß der Guano eines der besten Düngungsmittel ist, welches wir besitzen, ob aber überall anwendbar? kommt auf seinen Preis und den Umstand an, ob man nicht in der Nähe wohlfeilere ihm gleichkommende Düngungsmaterialien besitzt. Die genauere Erwägung dieser Verhältnisse hat wahrscheinlich die Erscheinung herbeigeführt, daß der Guano zwar überall von vortrefflicher Wirkung befunden wurde, aber in vielen Gegenden sein Gebrauch wieder verschwunden ist, während er in andern täglich steigt. Seine Wirkung beruht hauptsächlich auf seinem Reichthum an Ammoniak und phosphorsauren Salzen. Da wo der Boden hieran Mangel leidet, muß dieses besonders hervortreten. Es scheint aber dabei sehr rathsam, ihn mit Stalldünger, nicht allein anzuwenden. Wenigstens hatten wir ein Beispiel, daß ein mit Guano gedüngtes Wiesenstück 2 — 3 Jahre lang sich nicht vor andern auszeichnete, bis einige Wagen Stalldünger über die ganze Wiese gefahren waren, worauf das mit Guano früher behandelte Gras über 1/2 Fuß höher wurde als das andere. Da in dem Guano wenig kohlen-saure Verbindungen enthalten sind und sich diese vielleicht noch schwer zerlegen, so scheint das Auflösungsmittel zu fehlen, welches in dem Kohlen-säure gebenden Stalldünger hinzukommt. Sehr häufig und mit gutem Erfolge wird der Guano auch mit Erde vermischt angewandt.

Ein Freund der Landwirtschaft in Mannheim fand bei vergleichenden Versuchen, daß Guano bei Kartoffelbau allein angewandt, hinter dem Stalldünger zurückstand. Mit Stalldünger in Stufen aufgebracht, und mit Erde vermischt beim Häufeln der Kartoffeln den Stöcken zugetheilt, fand er, daß 2 Centner davon fast gar nichts wirkten, dagegen 6 Centner die Ernte von 43 Malter pro Morgen, welche er von Stalldünger erhielt, bis zu 78 Malter steigerten. Bei der Wirkung des Guano tritt aber auch noch der Umstand ein, daß ein Gewächs, welches in seinen Bestandtheilen mit den in dem Vogeldünger enthaltenen Stoffen mehr correspondirt, auch die bessere Wirkung desselben zeigt. So erhielt man von 5 Ctr. Guano pro Morgen mehr und besseren Tabak, als von Kühdünger zu 20 zweispännigen Wagen pro Morgen. Die Versuche wurden übrigens auf einem leichten Sandboden gemacht, welcher von sich selbst aus wenig Stoffe zur Pflanzennahrung hergeben konnte.

Bei dem Gebrauche des Vogelmistes wäre daher zu berücksichtigen:

- a) Ob er nicht theurer käme, als anderes Düngermaterial aus der Nähe.
- b) Ob durch seinen Gebrauch sich die Ernte so bedeutend steigert, daß der dadurch verursachte Geldaufwand mit Gewinn wieder ersetzt wird.
- c) Daß die Wirkung des Guano nur auf einzelne Pflanzengattungen so stark ist, daß er allein angewandt werden kann; daß aber dieses Düngermittel bei anderen Gewächsen besser in Verbindung mit Viehdünger angewandt wird. Nach den angeführten Versuchen scheint dies

bei stärkmehlhaltigen Früchten der Fall zu seyn, da der Guano für diesen Stoff weniger Elemente besitzt.

d) Jedenfalls ist es rathsam, das Düngermittel in einer hinreichenden Quantität, wenigstens 5 — 6 Centner pr. Morgen anzuwenden, indem eine geringere Quantität nicht lohnend erscheint. Deckt der Preis einer zu erwartenden Fruchtgattung und deren durch den Guano zu erwartenden Mehrertrag nicht die Vorlage, so ist es wohl gerathener, diese Düngung ganz zu unterlassen. Das Gesagte wollen wir jedoch nur als vorläufige Aeußerung aufstellen, deren Richtigkeit durch weitere Versuche näher geprüft werden müßte.

Eine sehr vorzügliche Wirkung äußert das Wasser, worin Guano aufgelöst wurde, namentlich auf Tabaks- und dergleichen Pflanzenbeete. Dieses Wasser darf jedoch, so wie die Jauche, nicht zu concentrirt, sondern muß ziemlich verdünnt, dagegen aber öfters angewandt werden. Salatbeete stehen von diesem Wasser sogleich ab, wie wir schon mehrere Erfahrungen hierüber machten. Wahrscheinlich ist dieß mit allen jenen Pflanzen der Fall, welche gegen die Wirkung von Ammoniak besonders empfindlich sind.

Mit Beziehung auf die Erklärung des Herrn Kommerzienraths v. Jobst (Wochenbl. Nr. 32), die Beschaffung von Guanodünger bester Qualität um möglichst billigen Preis aus England wieder übernehmen zu wollen, wenn eine größere Menge (von wenigstens 100 Ctr.) bei ihm durch Vermittlung des Instituts in Hohenheim bestellt werden sollte, — erklärt die unterzeichnete Direktion ihre Bereitwilligung, auch den Bezug von Guano für die inländischen Gutsbesitzer und Landwirthe gegen Wiederersatz der Kosten in derselben Weise vermitteln zu wollen, wie dieses mit dem Bezug von Rigaer Leinsamen, Rheinischem Hanfsamen u. schon längst von ihr geschieht. Wer von diesem Anerbieten Gebrauch machen will, wird ersucht, seine Bestellung von Guano innerhalb 14 Tagen durch den landwirthschaftlichen Verein seines Bezirks hieher gelangen zu lassen, indem die Vereinfachung des Geschäfts sowohl, als die Verminderung der Transportkosten es zweckmäßig erscheinen läßt, daß das Institut Hohenheim nicht mit den einzelnen Landwirthen, sondern nur mit den landwirthschaftlichen Vereinen in dieser Beziehung verkehrt.

Ueber den Preis läßt sich noch nichts Genaues sagen, da derselbe von der Größe der Bestellungen abhängig ist; jedenfalls dürfte er 8 fl. per Centner nicht übersteigen. In Bezug auf die Größe des Bedarfs ist zu bemerken, daß eine Guanodüngung von 2 oder 3 Centner per Morgen einer schwachen oder starken Pflanzung gleichgesetzt werden kann, der Guanodünger übrigens bei jeder Kultur anwendbar ist. Die Landwirthschaft in Sachsen hat sich in den letzten Jahren, wie Prof. Stöckhardt dieß in seinem Guanobüchlein nachwies, durch eine massenhafte Einführung von Guano außerordentlich gehoben, — und es ist kein Grund zu zweifeln, daß auf

demselben Wege auch bei uns gleich günstige Erfolge sich erzielen ließen, wenn auch die Transportkosten in Württemberg sich etwas höher, als in Sachsen, stellen sollten.

Wir bitten die verehrlichen landwirthschaftlichen Vereine, an die Landwirthe ihres Bezirks die erforderlichen Aufforderungen ergehen und die eingelassenen Bestellungen und in gefälliger Balde zukommen lassen zu wollen.

Hohenheim, 20. August 1852.

Direktion d. land- u. forstwirthschaftl. Akademie.  
Der Vorstand des landw. Vereins ersucht diejenigen, welche Guano zu erhalten wünschen, sich alsbald an ihn zu wenden.

**Bachnang. Guten neuen Most, die Maas zu 8 fr., bei Albert Müller.**

**Winnenden. Naturalienpreise v. 26. August 1852.**

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittl.		Niederst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	14	—	—	—	—	—
" Roggen . . .	—	—	—	—	—	—
" Dinkel . . .	7	—	6	13	4	18
" Gerste . . .	9	4	8	48	8	32
" Haber . . .	7	—	5	36	4	18
1 Emri Weizen . . .	—	—	—	—	—	—
" Einorn . . .	—	—	—	—	—	—
" Gemischtes . . .	1	12	1	6	—	—
" Erbsen . . .	—	—	—	—	—	—
" Linsen . . .	—	—	—	—	—	—
" Wicken . . .	—	—	—	—	—	—
" Welschkorn . . .	—	—	—	—	—	—
" Ackerbohnen . . .	2	—	1	52	1	48

**Hall. Naturalienpreise vom 28. August 1852.**

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittl.		Niederst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	16	48	13	48	10	48
" Roggen . . .	14	40	14	16	13	56
" Gemischt . . .	—	—	12	48	—	—
" Weizen . . .	—	—	—	—	—	—
" Gerste . . .	8	48	7	58	7	4
" Haber . . .	—	—	5	—	—	—
" Erbsen . . .	—	—	—	—	—	—
" Wicken . . .	—	—	—	—	—	—
" Ackerbohnen . . .	—	—	—	—	—	—

**Heilbronn. Naturalienpreise vom 28. August 1852.**

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittl.		Niederst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	14	30	—	—	12	3
" Dinkel . . .	6	50	—	—	3	48
" Weizen . . .	13	45	—	—	12	45
" Korn . . .	9	42	—	—	—	—
" Gerste . . .	8	4	—	—	5	15
" Gemischt . . .	—	—	—	—	—	—
" Haber . . .	5	33	—	—	3	—

Erscheint jeden Dienstag und Freitag, je in einem Bogen — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.



Der Leserkreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Bachnang auch über sämtliche benachbarten Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Weinsberg, Welzheim etc.

# Der Murrthal-Bote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Bachnang und Umgegend.

Nro. 71.

Freitag den 3. September

1852.

## Ämtliche Bekanntmachungen.

Bachnang. [An die Ortsvorsteher.] Dieselben werden an pünktliche Einfindung der heute verfallenen Sportel-Urkunden hiemit erinnert.  
Den 31. August 1852. Königl. Oberamt. Stetter.

Bachnang. Die gemeinschaftlichen Ämter, welche Beiträge zur Armenunterstützung erhalten und die angeordnete Rechnung über deren Verwendung noch nicht vorgelegt haben, werden beauftragt, dieß längstens binnen 14 Tagen zu thun, da der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins Vorlage zu machen ist.  
Den 1. September 1852. R. gemeinschaftl. Oberamt. Stetter. Moser.

Bachnang. Auf den Antrag des Verwaltungsausschusses der württ. Feuer-Versicherungsgesellschaft ist gestattet worden, daß der Kaufmann Thumm zu Bachnang neben dem Agenten Nagel von Murrhardt Versicherungen in Sulzbach vermittele.  
Den 1. September 1852. Königl. Oberamt. Stetter.

## Steinlieferungs-Record.

In Folge mehrerer Nachgebote wird über Lieferung der Steine zu Unterhaltung der Staatsstraße auf den Markungen Fürstenhof, Großaspach, Bachnang gegen Großaspach und Strümpfelbach eine nochmalige Abstreichsverhandlung am Dienstag den 7. September 1852 Morgens 9 Uhr stattfinden; die betreffenden Ortsvorstände werden ersucht, dieß in ihren Gemeinden bekannt zu machen.

R. Straßenbauinspektion Ludwigsburg. Döring.

## Bachnang. Gläubiger = Aufruf.

Die ledige Wilhelmine Kienzle von Unterschönthal, Tochter des Michael Kienzle von da, will nach Horgen, Canton Zürich in der Schweiz, auswandern, kann aber keinen Bürgen stellen, und es werden daher ihre Gläubiger aufgefodert, ihre Ansprüche an dieselbe innerhalb 15 Tagen vor dem Gemeinderath geltend zu machen, indem sonst ihr Vorhaben nicht beanstandet wird.  
Den 31. August 1852. Gemeinderath. Der Vorstand: Sch mü c k l e.

## Murrhardt. Gläubiger = Aufruf.

Auf den Antrag der Erben des verstorbenen Kronenwirths Johann Leonhardt Horn von hier werden dessen Gläubiger, insbesondere diejenigen, welche von eingegangenen Bürgschaftsverbindlichkeiten des Horn Ansprüche an dessen Erbmasse erheben wollen, hiemit aufgefodert, solche